

Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10 Ziff. 5 der Gemeindeordnung wird Ihnen nachstehende Vorlage zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstag, 2. Juni 1991, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Opfikon, 19. April 1991

Im Namen des Stadtrates:

Der Präsident: **J. Leuenberger**
Der Schreiber: **E. Tischhauser**

Urnenabstimmung vom 2. Juni 1991

Krankenheim Bassersdorf

Antrag

1. Für die Erstellung eines regionalen Krankenhauses in Bassersdorf wird als Anteil der Stadt Opfikon ein Brutto-Kredit von Fr. 5 276 290.— bewilligt.
2. Der Kreditbetrag erhöht oder reduziert sich im Rahmen der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisstand April 1990) und der Bauausführung.

Kurzbericht

Die Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag, für genügend Krankenheimplätze zu sorgen. Der Bedarf an Krankenhausbetten in der Region Zürcher Unterland ist gross. Der Gemeinderat hat deshalb im Oktober 1989 den Beitritt der Stadt Opfikon zum Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) beschlossen. Inzwischen liegt der Antrag zur Erstellung des regionalen Krankenhauses in Bassersdorf vor. Das Projekt kann realisiert werden, wenn ihm die Mehrheit der Gemeinden zustimmt und ausserdem die Hälfte der zu beschliessenden Gesamtausgaben bewilligt wird.

Der Gemeinderat stimmte der Vorlage am 4. März 1991 einstimmig zu.

Weisung

1. Geschichte der Krankenhausplanung in Opfikon und der Region

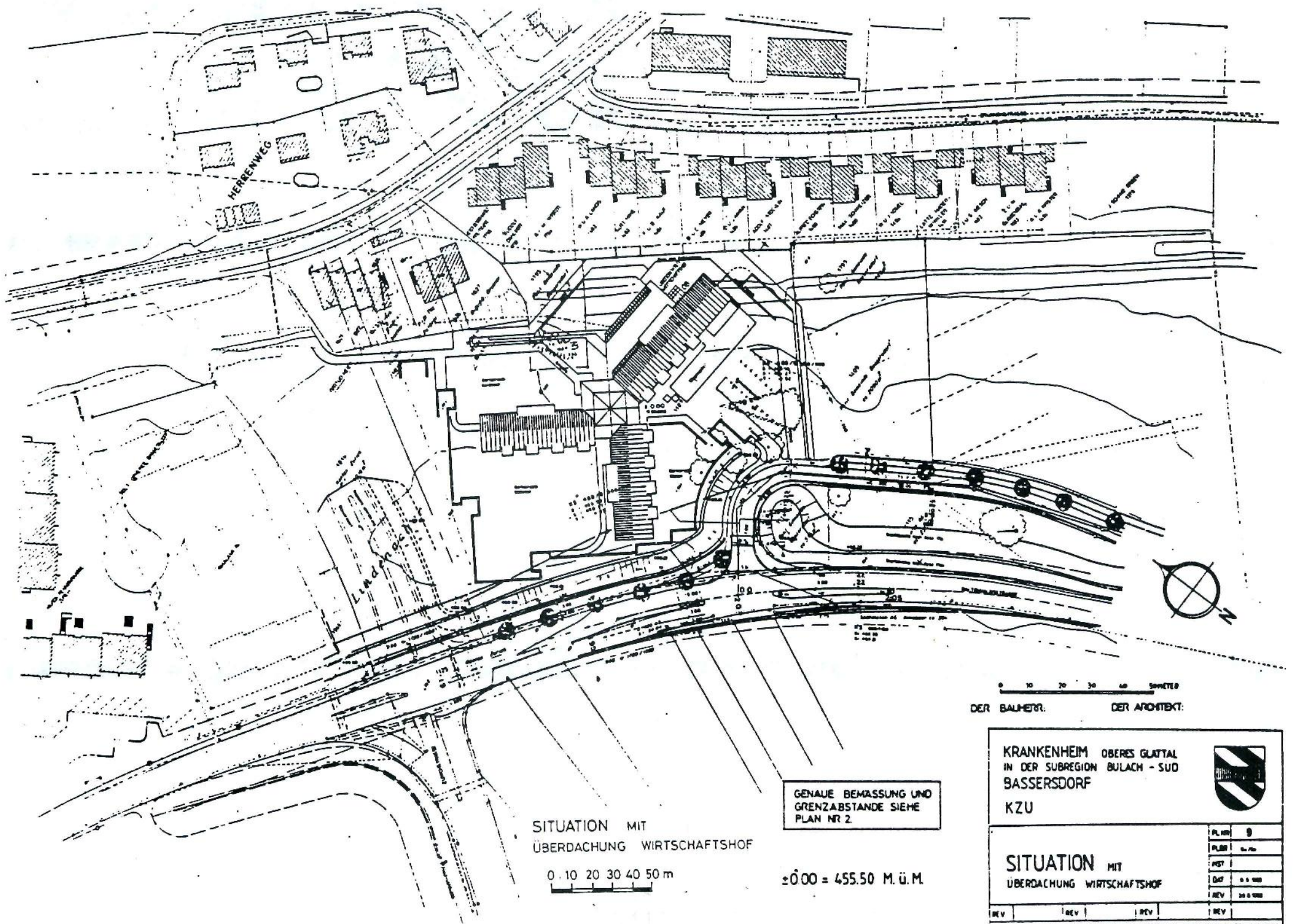
Der Spitalplanung 1978 ist zu entnehmen, dass in unserer Region (Nürensdorf, Bassersdorf, Kloten, Opfikon, Rümlang) ein Krankenhaus zu planen sei. Warum nach 13 Jahren die Planungsphase noch nicht abgeschlossen werden konnte, soll hier nochmals kurz zusammengefasst werden:

Ende der 70er Jahre lief die Planung an: Die beiden Städte Kloten und Opfikon hatten damals die Initiative ergriffen und die Erweiterung des Pflegeheims in Opfikon angestrebt. Beide Stadträte sowie die Spezialkommission stimmten dem Vorhaben zu. 1983 nahm man von dieser Absicht wieder Abstand, weil das Raumprogramm aufgrund der Berechnungen nicht hätte realisiert werden können.

In der Folge bot der Stadtrat Kloten dem Spitalverband ein zentral gelegenes, genügend grosses Grundstück zum Kauf an. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Kloten über das Landgeschäft wurde das Referendum ergriffen, und im September 1985 verweigerten die Stimmbürger dem Verband den Kauf des fraglichen Grundstücks.

Unmittelbar nach der Ablehnung des Landkaufs in Kloten bemühte sich der Stadtrat erneut um eine gemeindeeigene Lösung, da inzwischen der Spitalverband einen Landkauf im weniger zentral gelegenen Bassersdorf anstrebte. Nach der Überprüfung aller Bedingungen sah sich der Stadtrat jedoch ausserstande, dem Spitalverband das nötige Bauland anbieten zu können und hat schliesslich, der Dringlichkeit gehorchend, ebenfalls dem Projekt Bassersdorf zugestimmt.

1986 haben die Frauenorganisationen der Stadt Opfikon eine Petition mit 1215 Unterschriften gegen den Standort Bassersdorf eingereicht, und der Gemeinderat verweigerte seine Zustimmung zum Landkauf in Bassersdorf. Trotzdem kam im Frühling 1987 die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Gemeinden des Spitalverbandes für den Landkauf in Bassersdorf zustande, und die Stadt Opfikon musste ihren Anteil an den Landkauf leisten. Im weiteren verzögerte sich die Realisierung des Krankenhauses, weil ein Bundesgerichtsentscheid die neuen Statuten des Spitalverbandes aufhob und deshalb die Planung in Bassersdorf nicht weiter vorangetrieben werden konnte.



Mit der Überweisung eines Postulates wurde der Stadtrat am 4. Juli 1988 beauftragt, zur Lösung für eine neue Alterssiedlung mit Alterspflegeheim ein Projekt auszuarbeiten und dieses im Rahmen der regionalen Bestrebungen bestmöglichst zu koordinieren. Der Stadtrat beschloss hierauf in einem Grundsatzentscheid, sowohl das Krankenhausprojekt in Opfikon weiterzubearbeiten als auch dem künftigen neuen Verband beizutreten.

Inzwischen ist der Krankenhausverband Zürcher Unterland (KZU) gegründet worden. Auch der Gemeinderat Opfikon stimmte im Oktober 1989 dem Beitritt zu und genehmigt die Statuten.

Die Delegiertenversammlung des KZU hat im Oktober vergangenen Jahres den Bau des regionalen Krankenhauses Bassersdorf und einen Bruttokredit von Fr. 34 850 000. — gutgeheissen. Am 5. März 1991 hat der Gemeinderat den Anteil der Stadt Opfikon von brutto Fr. 5 276 290. — zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wurde auch der unentgeltlichen Abtretung des Grundstücks in Bassersdorf vom Spitalverband an den Krankenhausverband Zürcher Unterland zugestimmt.

Aus dem Verbandsgebiet haben bereits die Gemeinden Höri, Hüntwangen, Lufingen, Niederglatt, Nürensdorf, Stadel, Wasterkingen, Wil und Oberembrach zugestimmt.

2. Definition / Zweck

Das Krankenhaus ist Glied in der Kette der Altershilfe und stellt unter dem Begriff «Geschlossene Altershilfe» eine stationäre Einrichtung für die Altersbetreuung dar.

Das Krankenhaus wird als Spezialkrankenhaus bezeichnet und dient der langfristigen Hospitalisierung besonders körperlich Chronischkranker, die eine anspruchsvolle aktivierende Krankenpflege und eine regelmässige ärztliche Behandlung benötigen. Die Grenzen zwischen dem Altersheim, dem Krankenhaus und dem Gerontopsychiatrischen Krankenhaus, die als stationäre Einrichtungen dem Begriff «Geschlossene Altershilfe» zugeordnet werden, sind fließend. Ein Betagter mit weniger schweren Behinderungen kann in einem Altersheim wie in einem Krankenhaus betreut werden. Psychische Behinderungen schliessen eine Pflege im Alters- oder Krankenhaus nicht aus. Die planerische und gesetzgeberische Unterscheidung erfolgt auf Grund von Schwerpunkten. Das Altersheim, wie zum Beispiel das Gibeleich, ist in der Regel für Betagte mit leichter Behinderung oder Pflege-

bedürftigkeit vorgesehen, wogegen das Krankenhaus Betagten, die eine anspruchsvolle Pflege und regelmässige ärztliche Betreuung brauchen, offensteht. Diese Schwerpunkte beeinflussen die bauliche Ausgestaltung und den Betrieb der verschiedenen Einrichtungen. Das Krankenhaus steht nicht nur Betagten offen, sondern auch jüngeren Langzeitpatienten.

3. Zuständigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern

Die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden oder von Gemeindeverbänden. Dieser Grundsatz geht ausdrücklich aus dem § 39 des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 hervor und lautet:

«Der Staat errichtet und betreibt zentrale Kantonsspitäler, Heil- und Pflegeanstalten für psychisch Kranke und Spezialkrankenhäuser, deren Einzugsgebiet sich über den ganzen Kanton erstreckt. Die Errichtung und der Betrieb anderer Krankenhäuser ist Sache der Gemeinden.»

Gemäss § 40 des gleichen Gesetzes und anhand der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 unterstützt der Staat den Bau und Betrieb von öffentlichen und privaten Krankenhäusern gemeinnützigen Charakters, die den Bedürfnissen der Bevölkerung des Kantons Zürich dienen, insbesondere Krankenhäuser sowie an Altersheimen angegliederte Pflegeabteilungen für die Behandlung und Pflege Chronischkranker.

Obwohl nach der bestehenden Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern Sache der Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, nimmt der Staat — kraft seiner Stellung als Subventionsgeber — Lenkungsfunctionen in dem Sinne wahr, als er für die Sicherstellung der Krankenhausversorgung Planungsgrundsätze erlässt.

4. Planungsgrundsätze

Für die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern spielen deshalb die Planungsgrundsätze, wie sie

- in der Zürcher Krankenhausplanung 1978 bzw. 1990 der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich
- in der Zürcher Altersheimplanung 1981 der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich und
- im Leitbild der Altershilfe im Kanton Zürich der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich

enthalten sind, eine ausschlaggebende Rolle.

Da die Sicherstellung und Gewährleistung der Krankenheimversorgung vorwiegend auf regionaler Ebene erfolgen, sind die in den erwähnten kantonalen Planungsunterlagen wiedergegebenen und auf die Region Zürcher Unterland ausgerichteten Richtwerte für die Bedarfsermittlung massgebend.

Der Entwurf zur Krankenhausplanung 1990 befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung. Anschliessend wird der Regierungsrat das Planungswerk festlegen. Es schafft keine Rechtsgrundlagen, wohl aber Beurteilungskriterien. Seit 1947 erstellt der Kanton regelmässig Spitalplanungen. Jene von 1990 basiert auf den Bedarfsprognosen bis zum Jahr 2010. Der letzte Bericht von 1978, der einschneidende Veränderungen im Krankenhauswesen gebracht hat, wird präzisiert und verfeinert, aber nicht überholt. Der Abbau von Überkapazitäten in den Spitälern und die Bereitstellung von Langzeit-Pflegeplätzen wird weitergeführt.

5. Krankenheimregion Zürcher Unterland

Die dem Kreisspital-Verband Bülach und dem Bezirksspital-Verband Dielsdorf angehörenden 42 Gemeinden bilden zusammen die Versorgungsregion Zürcher Unterland. Fünf dieser Gemeinden, nämlich Niederglatt, Oberglatt, Rümlang, Stadel und Weiach, gehören je hälftig den beiden Spitalträgern an.

Auf dem Bezirksspital-Verband Dielsdorf für seine Mitgliedgemeinden obliegenden Versorgungsauftrag, muss hier nicht näher eingetreten werden. Immerhin darf festgestellt werden, dass dem Bezirksspital Dielsdorf seit einigen Jahren ein Krankenheim mit 108 Betten angegliedert ist und dieses Angebot an Krankenheimplätzen den mittelfristigen Bedarf für die Gemeinden des Bezirksspital-Verbandes Dielsdorf abzudecken vermag.

Der flächen- und bevölkerungsmässig überwiegende Teil der Region Zürcher Unterland wird von den Mitgliedgemeinden des Kreisspital-Verbandes Bülach repräsentiert. Es sind dies 25 Gemeinden mit einer Wohnbevölkerungszahl von 89 097 (Stand 31. Dezember 1989).

Für dieses Teilgebiet der Krankenheimregion Zürcher Unterland war bis Mitte September 1987 der Kreisspital-Verband Bülach im Auftrag und im Interesse seiner Mitgliedgemeinden für die Sicherstellung und Gewährleistung der Krankenheimversorgung zuständig. Auf Grund einer staatsrechtlichen Beschwerde, die von drei Verbandsgemeinden angestrengt worden ist, entzog das Schweizerische Bundesgericht mit Urteil vom 16. September 1987 dem Kreisspital-Verband Bülach die rechtliche Grundlage und damit die Zuständigkeit für die Weiterverfolgung der konkreten Zielsetzung, bis zum Jahre 2000 die im Zweckverbandsgebiet erforderlichen Krankenheimplätze zu schaffen.

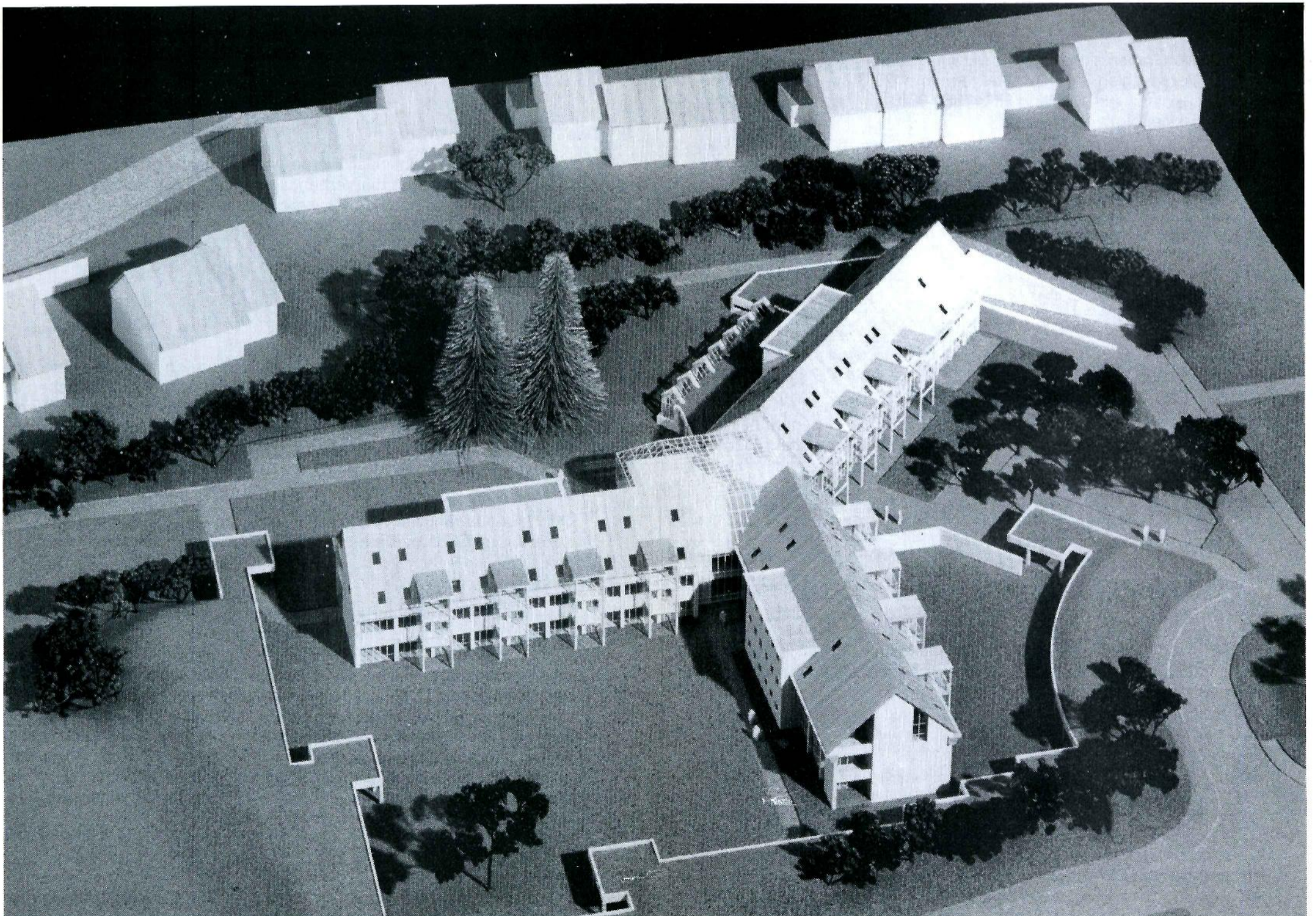
Unmittelbar nach dem Bundesgerichtsentscheid wurden die Gemeinden des Zweckverbandes über die entstandene Rechtslage informiert und dem gesetzlichen Auftrag entsprechend ersucht, eine neue Trägerschaft zur Sicherstellung und Gewährleistung der regionalen Krankenheimversorgung zu bilden (vergleiche § 39 des Gesundheitsgesetzes).

Ende November 1988 waren die Vorbereitungen für die Bildung und Gründung eines neuen Gemeindef Zweckverbandes gemäss § 7 des kantonalen Gesetzes über das Gemeindefwesen vom 6. Juni 1926 soweit gediehen, als sich die Gemeinden zum Statutenentwurf äussern und zum Beitritt zum neuen Krankenheim-Zweckverband befinden konnten. Am 4. Dezember 1989 fand in Kloten die Gründungsversammlung statt. Dem neuen Zweckverband sind die Gemeinden Rümlang und Weiach nicht beigetreten.

6. Krankenheimkonzept für die Region Zürcher Unterland

Im Interesse einer Dezentralisierung der Krankenheimplätze wurde die Krankenheimregion Zürcher Unterland im Einvernehmen mit den Gemeinden, und unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen und geographischer Gegebenheiten, in sogenannte Subregionen gegliedert. Diese Konzeption der Dezentralisierung ist auf die Anliegen und Bedürfnisse der Langzeitpatienten ausgerichtet und ist unter Beachtung der kantonalen Richtwerte weitgehend auf die jeweiligen subregionalen Bedarfszahlen abgestimmt.

Diese vom Kreisspital-Verband Bülach auf der Basis eines dezentralisierten Versorgungskonzeptes erarbeitete Planung ist auf das Jahr 2000 ausgerichtet. Sie wurde im Grundsatz bereits von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich gebilligt, so dass sich die neue Trägerschaft an diesen planerischen und konzeptionellen Zielsetzungen orientieren kann.



7. Das Krankenhaus Bassersdorf

Der Bedarf von rund 90 Krankenhausbetten in der Subregion Süd ist ausgewiesen und von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich als richtig bestätigt worden. Die Krankenhausversorgung in der Region Zürcher Unterland und insbesondere auf dem Teilgebiet der dem Krankenhaus-Verband angehörenden Gemeinden ist ungenügend. Ende 1989 stehen dem Krankenhaus-Verband folgende Krankenhausbetten zur Verfügung:

— Krankenhausabteilung am Kreisspital Bülach	54 Betten
— Krankenhausabteilung im Zentrum der Klinik Hard in Embrach	25 Betten
— Total	79 Betten

Auf Grund der derzeitigen Wohnbevölkerungszahl und anhand der kantonalen Richtwerte dürfte der Bedarf an Krankenhausbetten jedoch bereits bei der Zahl 200 liegen. Das Bettenmanko liegt bei 120, was den Versorgungsnotstand auf eindrückliche Weise bestätigt.

Der Realisierung des regionalen Krankenhauskonzeptes, das in erster Linie die Erstellung des projektierten und 90 Betten umfassenden Krankenhauses in Bassersdorf und mit zweiter Priorität die Erweiterung des Bettenangebotes auf etwa die gleiche Anzahl Einheiten in Bülach vorsieht, kommt grosse Dringlichkeit zu. Wenn die Krankenhausversorgung bis zum Ende dieses Jahrhunderts bezüglich Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht gebracht werden soll, müssen auf der Basis des vorliegenden Konzeptes Taten folgen.

Das vorliegende Projekt ging aus einem Architekturwettbewerb mit dem ersten Preis hervor. In der Folge wurde das Wettbewerbsprojekt im Auftrag des Kreisspital-Verbandes, des Architekturbüros Walter Schindler, Weinbergstrasse 81, 8006 Zürich, als Vorprojekt und Kostenschätzung überarbeitet. Die Unterlagen wurden der Gesundheitsdirektion am 13. November 1986 zur Genehmigung eingereicht. Das Vorprojekt entspricht den Bedürfnissen der oberen Region und sieht ein Krankenhaus mit 90 Betten, ein Tagesheim und Personalunterkünfte vor. Der Bau gliedert sich in drei sternförmig angeordnete Baukörper mit zentralem Gelenkbau. Er umfasst ein Unter-, ein Eingangs- und zwei Obergeschosse. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss Nr. 2165 vom 8. Juli 1987 das Raumprogramm mit Vorprojekt und Kostenschätzung grundsätzlich mit Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die Gesamtanlagekosten sind mit 25,8 Millionen Franken geschätzt worden, und der Beitragssatz des Staates belief sich damals auf 61,4 Prozent. Die subventionsberechtigten Anlagekosten verminderten sich insgesamt um rund Fr. 1 868 000.—.

Zwischenzeitlich haben sich die vorerwähnten Zahlen grundlegend geändert. Nach dem Voranschlag des Architekten vom 20. Juni 1990 betragen die Gesamtanlagekosten inkl. Bauland Fr. 34 850 000.— (Stand 1. April 1990). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

— Grundstück	Fr. 4 750 000.—
— Vorbereitungsarbeiten	Fr. 2 250 000.—
— Gebäude	Fr. 20 602 000.—
— Betriebseinrichtungen	Fr. 927 000.—
— Umgebung	Fr. 1 940 000.—
— Baunebenkosten	Fr. 1 786 000.—
— Ausstattung	Fr. 2 550 000.—
— Rundung	Fr. 45 000.—
	<u>Fr. 34 850 000.—</u>

Augenfällig sind die Mehrkosten von Fr. 9 050 000.— gegenüber der Kostenschätzung per 1. Oktober 1986. Die Begründung liegt hauptsächlich in folgenden Bereichen:

— Bauteuerung vom 1. 10. 1986 bis 1. 4. 1990	Fr. 4 363 000.—
— Ausserordentliche Foundationen	Fr. 1 970 000.—
— Vermehrte überdeckte Parkplätze	Fr. 1 585 000.—
— Erdwall, gärtnerische Gestaltung	Fr. 490 000.—

Die nicht subventionsberechtigten Anlagekosten dürften sich insgesamt um Fr. 2 192 500.— auf Fr. 4 060 000.— erhöhen. Diese Zunahme entfällt im wesentlichen auf:

— Gedeckte Garageplätze	Fr. 3 105 000.—
— Erschliessung ausserhalb Grundstück	Fr. 300 000.—
— Finanzierung ab Baubeginn	Fr. 425 000.—

Im Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 1987 war die Rede von einem Subventionssatz von 61,4 Prozent. Er liegt für das Jahr 1990 bei 57,0 Prozent und wird bei der Projektgenehmigung und Staatsbeitragszusicherung durch den Regierungsrat definitiv festgelegt.

8. Die Folgekosten

Betriebskosten / Betriebsertrag (optimistische Prognose)

Aufwand

— Personalaufwand

— Ärzte	Fr. 157 000.—	
— Pflegepersonal	Fr. 2 320 000.—	
— Med.-techn. Personal	Fr. 225 000.—	
— Verwaltungspersonal	Fr. 256 000.—	
— Oekonomie-, Transport- und Hausdienstpersonal	Fr. 885 000.—	
— Techn. Personal / Handwerker	Fr. 135 000.—	
— Personal der Nebenbetriebe	Fr. 90 000.—	
— Arzthonorare	Fr. 50 000.—	Fr. 4 118 000.—

— Sachaufwand

— Medizinischer Bedarf	Fr. 138 000.—	
— Lebensmittelbedarf	Fr. 292 000.—	
— Haushaltsbedarf	Fr. 164 000.—	
— Unterhalt / Reparaturen	Fr. 87 000.—	
— Anlagennutzung	Fr. 85 000.—	
— Energie und Wasser	Fr. 140 000.—	
— Kapitalzinsen	Fr. 60 000.—	
— Büro- / Verwaltungsbedarf	Fr. 96 000.—	
— Übriger Betriebsaufwand	Fr. 45 000.—	Fr. 1 107 000.—
		Fr. 5 225 000.—

Ertrag

— Taxertrag

— Grund- und Pflegekosten	Fr. 3 255 000.—	
— Übriger Betriebsertrag	Fr. 800 000.—	
— Betriebsfremder Ertrag	Fr. 35 000.—	Fr. 4 090 000.—

Deckungsbeitrag pro Jahr Fr. 1 135 000.—

Zu Lasten:

— des Staates Zürich (24,2%)	1989	Fr. 275 000.—
— der Trägergemeinden (75,8%)		Fr. 860 000.—

Die vorstehenden Zahlen entsprechen dem derzeitigen Mittel der Zürcherischen Krankenhäuser und gehen von einer vollen Auslastung aus.

9. Das Bauprogramm

Projekt und Kostenvoranschlag werden dem Regierungsrat nach Vorliegen der Zustimmungen durch die Verbandsgemeinden zur Genehmigung eingereicht. Der Baubeginn fällt schwergewichtsmässig auf Anfang 1992. Im Jahre 1995 ist die Schlussabrechnung zu erwarten.

10. Baubeschrieb

— Situierung

Die Gebäudegliederung versucht, allen Räumen gut besonnte und grossflächige Freiräume vorzulagern. Die Bauordnung lässt neben einem Dachgeschoss nur zwei Vollgeschosse zu. Ebenso sind die Grenzabstände mit Mehrlängenzuschlägen beachtlich. Der sternähnliche Baukörper ergibt bezüglich Gliederung und Auswirkung auf die Abstände und eben der erwähnten Freiräume eine optimale Ausgangslage.

Der Haupteingang liegt im Schwerpunkt der Anlage. Von hier aus werden die drei Gebäudetrakte mit kurzen Wegen übersichtlich erschlossen.

Der erforderliche Erdwall als Lärmschutzmassnahme soll dahin aktiviert werden, dass er auf der Innenseite, also gegen die Gebäudetrakte orientiert, als gedeckter Spazierweg ausgebildet werden soll. Dieser Spazierweg wird bereichert mit Ausweitungen für Sitzplätze, für Volieren usw. und dürfte dadurch die erhoffte Erlebnisdichte aufweisen. Die Verbindung dieses Spazierweges mit dem öffentlichen Fusswegnetz einerseits und der Eingangssituation andererseits ergibt grössere und kleinere Rundgänge als Spazier- oder Aufenthaltswege. All diese Wege werden selbstverständlich rollstuhlgängig ausgebildet und sollen dazu beitragen, den Patienten den Aufenthalt im Freien, je nach ihren Möglichkeiten, zu garantieren und zu ermöglichen.

— Die innere Organisation

Das Heim wird im Schwerpunkt betreten. Ein transparenter Baukörper beherbergt die Verkehrsanlagen und Vertikalerschliessungen. Aufent-

haltszonen im Eingangsbereich ermöglichen das Teilnehmen am Kommen und Gehen auf den drei Geschossen. Das Stationszimmer und die Teeküche ergänzen diesen Bereich auf allen Ebenen. Dieser erhält dadurch die Voraussetzung eines optimalen Überblickes und der Überwachbarkeit.

Gestalterisch soll der transparente Baukörper wintergartenähnlich ausgeführt werden mit starker Durchdringung von Pflanzen. Den Patienten soll auf diesem Wege das Erleben der Jahreszeiten, von hell und dunkel usw. ins Heim «gebracht» werden, ja dem Bettlägerigen im wahrsten Sinne des Wortes bis zum Bett hin erlebbar gemacht werden.

Jedes Krankenzimmer hat eine eigene Nasszelle. Die 4er Zimmer weisen zwei Nasszellen auf, damit sie jederzeit durch Unterteilen als 2er Zimmer eingesetzt werden können. Jedes Zimmer hat einen Balkon vorgelagert, welcher zweiseitig verglast und absolut windgeschützt ist. In der kalten Jahreszeit kann der Balkon geschlossen werden, so dass ein Wintergarten oder eine Art Veranda entsteht, die in dieser Jahreszeit eine willkommene Zimmererweiterung darstellt. Der verglaste Eingangsbereich bei den Krankenzimmern soll zudem den Kontakt zur Verkehrszone herstellen. Wandschränke und Pflegelavabo ergänzen die Zimmereinrichtungen, die jedoch so gestaltet sind, dass trotzdem für jeden Patienten ein Zimmerbereich mit Privatsphäre garantiert ist. Verschiedene Möblierungsvarianten sollen dem Heim oder jedem Zimmer eine persönliche und nicht uniforme Gestaltung ermöglichen. Der Aufenthaltsraum pro Pflegestation ergänzt das Raumprogramm der Etage. Im Aufenthaltsraum können auch diejenigen Patienten essen, welche noch die dazu notwendige Mobilität aufweisen.

Im Erdgeschoss sind alle allgemeinen Räume zusammengefasst. Sie können auch zu einer grossen Saaleinheit zusammengefasst werden. Die Tagesklinik grenzt an die Raumgruppe der Beschäftigungstherapie und ermöglicht auch hier eine optimale Flexibilität mit raumübergreifenden Aktivitäten.

Im Untergeschoss sind die technischen Räume plaziert. Die Luftschutzräume, die Lagerräume, die physikalische Therapie sowie der Aufbahrungsraum ergänzen das Raumprogramm im Untergeschoss. Im weiteren sind 57 unterirdische Parkplätze eingeplant. Oberirdisch sind weiterhin 13 bis 15 Parkplätze.

— Architektonische Gestaltung / Materialien

Das Gebäude soll in einfachen Materialien realisiert werden. Die äussere Fassadenhaut besteht aus Sichtmauerwerk, die Dachkonstruktion aus

Holz mit Ziegeleindeckung. Die vorgehängten Balkone und Wintergärten sollen analog den Fenstern in Metall konstruiert werden.

Obwohl sich der Entwurf in die nähere Umgebung einordnet und mit der Gliederung des Bauvolumens den nachbarlichen Massstab aufnimmt, soll eine entsprechende, architektonische Konstruktion und Materialwahl dem Heim seine architektonische Eigenständigkeit gewährleisten. Nicht durch ein falsches «anpasslerisches» Verhalten, sondern durch die entsprechende, massstäbliche Aufnahme der näheren Umgebung, soll die Einordnung des neuen Krankenhauses sichergestellt sein.

Im Innenausbau sind pflegeleichte Materialien vorgesehen, die zudem eine wohnliche Atmosphäre garantieren. Mit entsprechenden Isolationen, möglicherweise alternativer Energieerzeugung, sollen die heute an ein solches Haus gestellten energetischen Anforderungen erfüllt werden.

11. Die weiteren Aufgaben des Krankenhausverbandes

Der Krankenhausverband übernimmt ab 1. Januar 1991 den auf den Kreisspital-Verband Bülach lautenden Vertrag über 25 Betten in der Klinik Hard im Embrach. Der Vertrag wird voraussichtlich Ende 1993 auslaufen. Die Gesundheitsdirektion erwartet, dass sich der Krankenhausverband bis zu diesem Zeitpunkt um Ersatz bemüht. Die entsprechenden Planungsarbeiten sind eingeleitet.

Am Kreisspital Bülach steht noch eine Krankenhausabteilung zur Verfügung. Die Bettennachfrage im Akutbereich wird sich im Versorgungsgebiet des Kreispitals Bülach in absehbarer Zeit zweifelsohne erhöhen. Die im Altbau 1936 untergebrachten Krankenhausabteilungen weisen einen Bestand von 54 Betten auf. Dieses Bettenangebot wird die Nachfrage auf längere Sicht möglicherweise nicht abzudecken vermögen, insbesondere eignet sich der fragliche Spitaltrakt nur unter erschwerten Bedingungen für die gegenwärtige Nutzung. Die Geschossflächen sind «übernutzt» und als Krankenhausabteilungen auf die Dauer nicht mehr geeignet.

Die Erstellung eines Krankenhauses, wenn immer möglich auf spitaleigenem Areal und unter weitmöglicher Ausnutzung der am Kreisspital Bülach bereits vorhandenen Infrastruktur wurde ohne Verzug an die Hand genommen.

Bruttobaukosten gemäss Voranschlag

Voraussichtlicher Staatsbeitrag: 57,0% von Fr. 30 790 000.—

(Subventionssatz hat nur für 1990 Gültigkeit)

Zu Lasten der Verbandsgemeinden (Nettokredit)

Fr. 34 850 000.—

Fr. 17 550 000.—

Fr. 17 300 000.—

Verbands- gemeinden	Einwohner 31. 12. 88		Steuerkraft 1988		Zu- sammen in %	Mass- gebender Anteil %	Voraussichtliche Anteile der Verbandsgemeinden am		Geleistete Teil- zahlungen an Landkauf und Erschliessung
	absolut	in %	absolut	in %			Bruttokredit	Nettokredit	
Bachenbülach	2 853	3,34	3 908 764	2,86	6,20	3,10	1 080 350	536 300	174 300
Bassersdorf	6 622	7,76	9 344 713	6,85	14,61	7,30	2 544 050	1 262 900	304 080
Bülach	13 322	15,61	18 407 208	13,49	29,10	14,55	5 070 675	2 517 150	676 620
Eglisau	2 515	2,95	3 296 595	2,41	5,36	2,68	933 980	463 640	102 480
Embrach	6 758	7,92	7 999 720	5,86	13,78	6,89	2 401 165	1 191 970	372 960
Freienstein-Teufen	1 652	1,94	2 290 996	1,68	3,62	1,81	630 785	313 130	65 940
Glattfelden	3 113	3,65	3 922 718	2,87	6,52	3,26	1 136 110	563 980	98 280
Hochfelden	1 035	1,21	1 487 755	1,09	2,30	1,15	400 775	198 950	46 620
Höri	1 811	2,12	2 481 742	1,82	3,94	1,97	686 545	340 810	105 840
Hüntwangen	724	0,85	1 065 243	0,78	1,63	0,82	285 770	141 860	28 980
Kloten	15 453	18,10	31 551 211	23,12	41,22	20,61	7 182 585	3 565 530	755 580
Lufingen	814	0,95	1 434 651	1,05	2,00	1,00	348 500	173 000	41 160
Niederglatt *	1 672	1,96	2 077 543	1,52	3,48	1,74	606 390	301 020	81 060
Nürens Dorf	3 920	4,59	6 749 536	4,94	9,53	4,76	1 658 860	823 480	227 220
Oberembrach	866	1,01	1 258 867	0,92	1,93	0,97	338 045	167 810	23 520
Oberglatt *	2 021	2,37	2 393 206	1,75	4,12	2,06	717 910	356 380	102 480
Opfikon	11 384	13,34	23 129 789	16,95	30,29	15,14	5 276 290	2 619 220	516 180
Rafz	2 464	2,89	3 249 291	2,38	5,27	2,64	920 040	456 720	89 880
Rorbas	1 848	2,16	2 532 197	1,86	4,02	2,01	700 485	347 730	63 000
Stadel *	705	0,83	990 131	0,73	1,56	0,78	271 830	134 940	28 980
Wasterkingen	464	0,54	705 986	0,52	1,06	0,53	184 705	91 690	15 120
Wil	1 036	1,21	1 787 390	1,31	2,52	1,26	439 110	217 980	36 960
Winkel	2 304	2,70	4 422 262	3,24	5,94	2,97	1 035 045	513 810	129 780
T o t a l	85 356	100,00	136 487 514	100,00	200,00	100,00	34 850 000	17 300 000	4 087 020

* Doppelgemeinden (Art. 27 der Statuten)

Investitionsprogramm

(Bruttobaukosten Fr. 34 850 000)

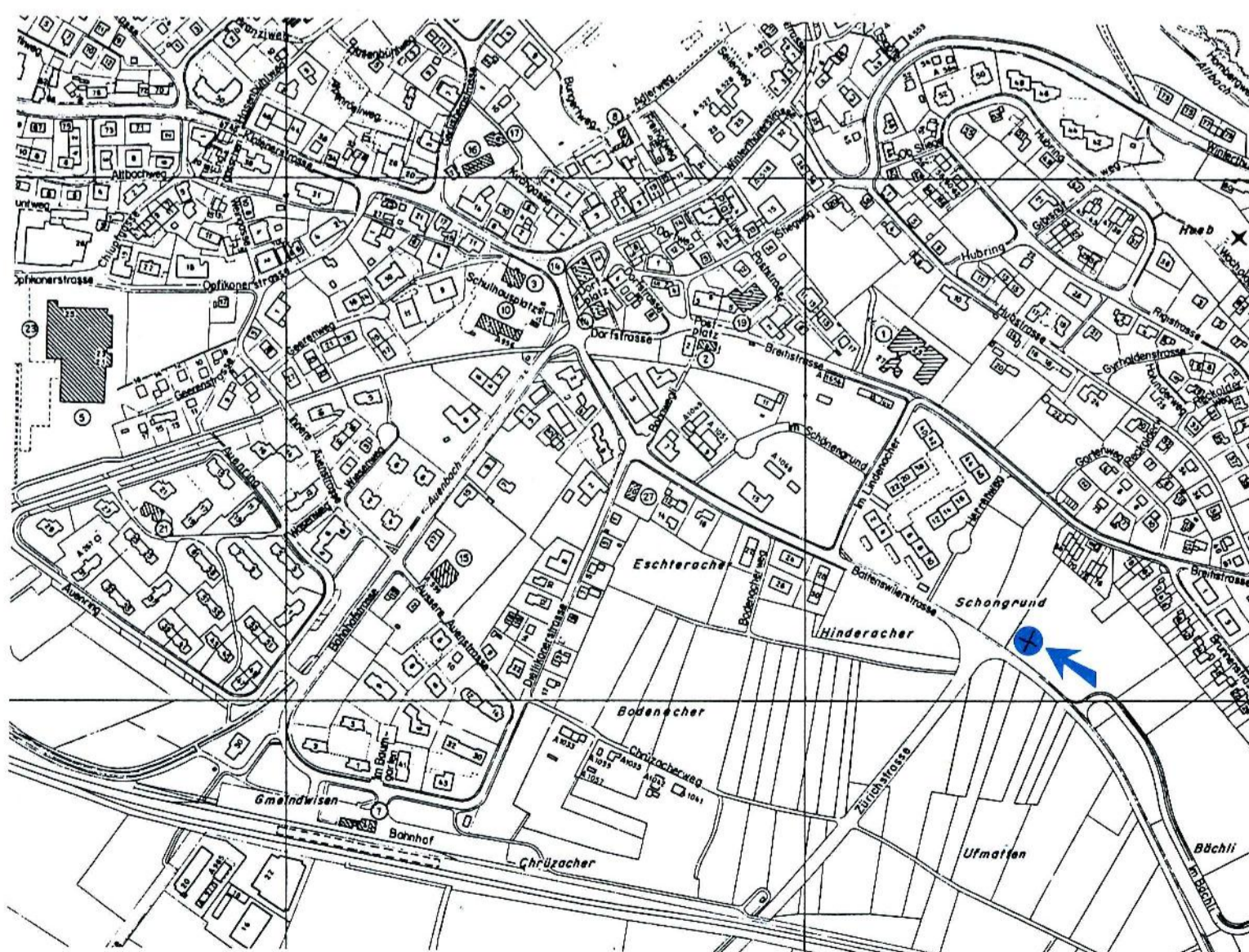
Landerwerb	Fr. 3 339 300.—
Basis- und Detailerschliessung	Fr. 779 170.—
Administrativkosten	Fr. 81 530.—
	<hr/>
	Fr. 4 200 000.—
Rückzahlung an Rümlang / Weiach	Fr. 112 980.—
	<hr/>
	Fr. 4 087 020.—

Verbands- gemeinden	Massgebender Anteil in %	1987 ¹⁾ 4 087 020	1990 450 000	1991 2 500 000	1992 12 646 000	1993 8 000 700	1994 5 100 000	1995 ²⁾ 2 066 280
Bachenbülach	3,10	174 300	13 950	77 500	392 026	248 022	158 100	16 452
Bassersdorf	7,30	304 080	32 850	182 500	923 158	584 051	372 300	145 111
Bülach	14,55	676 620	65 475	363 750	1 839 993	1 164 102	742 050	218 685
Eglisau	2,68	102 480	12 060	67 000	338 913	214 419	136 680	62 428
Embrach	6,89	372 960	31 005	172 250	871 309	551 248	351 390	51 003
Freienstein-Teufen	1,81	65 940	8 145	45 250	228 893	144 813	92 310	45 434
Glattfelden	3,26	98 280	14 670	81 500	412 260	260 823	166 260	102 317
Hochfelden	1,15	46 620	5 175	28 750	145 429	92 008	58 650	24 143
Höri	1,97	105 840	8 865	49 250	249 126	157 614	100 470	15 380
Hüntwangen	0,82	28 980	3 690	20 500	103 697	65 606	41 820	21 477
Kloten	20,61	755 580	92 745	515 250	2 606 340	1 648 944	1 051 110	512 616
Lufingen	1,00	41 160	4 500	25 000	126 460	80 007	51 000	20 373
Niederglatt	1,74	81 060	7 830	43 500	220 040	139 212	88 740	26 008
Nürensdorf	4,76	227 220	21 420	119 000	601 950	380 833	242 760	65 677
Oberembrach	0,97	23 520	4 365	24 250	122 666	77 607	49 470	36 167
Oberglatt	2,06	102 480	9 270	51 500	260 508	164 814	105 060	24 278
Opfikon	15,14	516 180	68 130	378 500	1 914 604	1 211 306	772 140	415 430
Rafz	2,64	89 880	11 880	66 000	333 854	211 218	134 640	72 568
Rorbas	2,01	63 000	9 045	50 250	254 185	160 814	102 510	60 681
Stadel	0,78	28 980	3 510	19 500	98 639	62 405	39 780	19 016
Wasterkingen	0,53	15 120	2 385	13 250	67 024	42 404	27 030	17 492
Wil	1,26	36 960	5 670	31 500	159 340	100 809	64 260	40 571
Winkel	2,97	129 780	13 365	74 250	375 586	237 621	151 470	52 973
	100,00	4 087 020	450 000	2 500 000	12 646 000	8 000 700	5 100 000	2 066 280

1) effektive Beiträge an Landkauf und Erschliessungskosten

2) prov. Restanteile an Bruttobaukosten, unter Anrechnung der eff. geleisteten bzw. zu leistenden Teilzahlungen

Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.



Situation in Bassersdorf

Volksabstimmung

vom 2. Juni 1991

in den Gemeinden:

Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen

Genehmigung der Teilrevision des Verkehrsplanes der Region Glattal über die Auto- und Veloabstellplätze an Bahnhöfen (Park and Ride-/Bike and Ride-Anlagen)

Beschluss der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal vom 20. November 1990

Die Zahl der Autoabstellplätze an Bahnhöfen (Park and Ride-Anlagen), welche Bestandteil des Verkehrsplanes der Region Glattal sind, soll gemäss dem «Luftprogramm» des Kantons Zürich vermehrt und erweitert und durch die Veloabstell-

plätze (Bike and Ride-Anlagen) ergänzt werden.

Die Grösse der einzelnen Ablage ist auf die lokale Situation, auf das Einzugsgebiet und die öffentliche Feinerschliessung abgestimmt.



Beispiel P+R Bassersdorf. Auf die lokale Situation abgestimmte Park and Ride-Anlagen sind Teil des vom Regierungsrat erlassenen Massnahmenplanes zur Verbesserung der Luft.

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat am 20. November 1990 beschlossen, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Angebot an Auto- und Veloabstellplätzen für Bahnkunden bei den S-Bahnstationen in der Planungsregion Glattal vergrössert werden kann. Die Festlegung im regionalen Verkehrsplan dient vorab der planerischen Sicherung der erforderlichen Standorte. Darüber hinaus schafft sie eine unerlässliche Grundlage für Beiträge des Kantons an solche Anlagen. Park und Bike and Ride-Anlagen fördern das «Umsteigen» und bilden eine wichtige Ergänzung des S-Bahnnetzes.

1198 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden der ZPG haben innert gesetzlicher Frist verlangt, diesen Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten. Gemäss der Verbandsordnung der ZPG, Artikel 223.1, ist somit in den Verbandsgemeinden der ZPG eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Sie werden eingeladen, die Vorlage zu prüfen und Ihre Entscheid darüber auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein bekanntzugeben.

ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE
GLATTAL

Der Präsident B. Tantanini
Der Sekretär U. Sutter

Opfikon, 24. April 1991

Velos und Mofas sollen ihren sicheren Platz am Bahnhof erhalten.



Bahnhof / Bahnstation (Gemeinde)	Parkplätze		Veloabstellplätze	
	vorhanden	Ausbauziel	vorhanden	Ausbauziel
* Bassersdorf	150	170	220	300
* Dietlikon	100	160	200	200
Dübendorf	90	120	400	400
* Stettbach (Dübendorf)	0	240	40	300
Kloten	30	110	100	150
Zürich-Flughafen für Bahn (Kloten)	0	100	0	100
Opfikon	30	20	40	50
Glattbrugg (Opfikon)	15	40	50	100
* Katzenbach (Opfikon)	0	100	0	150
Rümlang	10	20	100	100
* Schwerzenbach	80	180	190	250
Wallisellen	15	60	230	300

* Bereits 1981 erfolgte regionale Richtplanfestlegungen. Die Station Katzenbach wird erst 1995 in Betrieb sein.

Die Park and Ride-Anlagen sind in den Verkehrsplan der Region Glattal im Massstab 1:25 000 einzutragen.

Der genaue Standort kann jedoch erst aufgrund von Projekten bestimmt werden.

Weisung

1. Park and Ride / Bike and Ride-Anlagen ergänzen das S-Bahnnetz

Park and Ride-Anlagen dienen dem Umsteigen vom Auto auf ein öffentliches Verkehrsmittel. Sie haben vor allem an S-Bahn- und Intercity-Bahnhöfen eine Berechtigung, denn es gibt immer Verkehrsteilnehmer, welche nur die Bahn benützen, wenn sie diese mit dem Auto erreichen können.

Im Verkehrsplan der Region Glattal sind 1981 die fünf Park and Ride-Anlagen Bassersdorf, Dietlikon, Stettbach, Katzenbach und Schwerzenbach mit insgesamt 610 Auto-Abstellplätzen bezeichnet worden. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen entscheidend geändert:

— Mit S-Bahn und Verkehrsverbund bestehen wesentlich stärkere Anreize als bisher, vom öf-

fentlichen Verkehrsangebot Gebrauch zu machen.

— Die Umweltschutzgesetzgebung erfordert Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität. Im Massnahmenplan Lufthygiene des Kantons Zürich, dem sogenannten «Luftprogramm», hat Park and Ride einen wichtigen Stellenwert erhalten.

— Das kantonale Gesetz über den Personenverkehr und ein Regierungsratsbeschluss regeln Trägerschaft und Staatsbeiträge neu. Staatsbeiträge sind künftig nur für Anlagen erhältlich, welche in einem regionalen Verkehrsplan enthalten sind.

Es ist deshalb notwendig, die Festlegungen im Verkehrsplan der neuen Ausgangslage anzupassen. Neu sollen auch bisher kommunale Park and Ride-Anlagen als regionale eingestuft werden. Die kantonale Finanzierung und eine einheitliche auf die S-Bahn abgestimmte Bewirtschaftung wird dadurch erleichtert.

Gleichzeitig sind die ebenso wichtigen Veloabstellanlagen in den regionalen Verkehrsplan aufzunehmen.

2. Hinweise zu einzelnen Anlagen

Die Anlage *Stettbach* erfährt im regionalen Verkehrsplan keine Änderung, es bleibt bei den 1981 festgesetzten 240 Parkplätzen. Bei der Anlage *Katzenbach* (100 P) ist lediglich der Name geändert worden, früher wurde die Station *Glattalstrasse* genannt. Eine Erhöhung der anzustrebenden Parkplatzzahl erfolgt bei den Anlagen *Bassersdorf* (170 statt 140), *Dietlikon* (160 statt 50) und *Schwerzenbach* (180 statt 80). Als regionale Anlagen werden die bisher kommunalen P+R-Plätze *Dübendorf*, *Kloten* und *Opfikon* bezeichnet, die Ausbauziele bleiben dabei in derselben Grössenordnung. Beim *Flughafenbahnhof* sollen neben den vorwiegend dem Flughafen dienenden Parkplätzen, die im kantonalen Verkehrsplan verankert sind, rund 100 für Bahnkunden reservierte Parkplätze vorgesehen werden. Neu in die Richtplanung aufgenommen werden die Anlagen *Glattbrugg*, *Rümlang* und *Wallisellen*.

3. Sorgfältige Planung der Abstellplätze

Die Zahl der Abstellplätze entspricht den Vorgaben des «Luftprogramms» (vgl. Abbildung), das grundsätzlich für alle S-Bahnstationen im Kanton Zürich ein Park and Ride-Angebot vorsieht. Damit soll erreicht werden, dass die Fahrten zur Bahn möglichst kurz bleiben. Genügend Veloabstellplätze gehören nach dem «Luftprogramm» ebenfalls zur Ausstattung aller Bahnstationen, und es sind dafür auch bereits Ausbauprogramme im Gang.

Die Zahlen beruhen auf detaillierten Grundlagenstudien der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), welche im Rahmen des «Luftprogramms» erarbeitet worden sind. Dabei sind die Werte umso tiefer angesetzt worden, je besser die Bahnstation aus ihrem Einzugsbereich mit dem Bus oder zu Fuss erreicht werden kann. Die angegebenen Parkplatzzahlen sind von der Zürcher Behördendelegation für den Regionalverkehr auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft worden. Rund die Hälfte der insgesamt vorgesehenen Park and Ride-Abstellplätze stehen bereits heute zur Verfügung.

Vorhanden sind auch bereits viele Velostandplätze. Verschiedene Anlagen bedürfen jedoch der Ergänzung oder sind zweckmässiger zu platzieren und zusammenzufassen.

4. Künftig einheitliche Bewirtschaftung

Damit Park and Ride die Benützung von Bus oder Velo nicht konkurrenziert, soll ab 1993 ein für den ganzen Kanton Zürich einheitliches Bewirtschaftungssystem eingeführt werden. Bike and Ride soll weiterhin gratis bleiben.

Die Park / Bike and Ride-Anlagen in der Region Glattal sind Teil eines Konzeptes für den ganzen Kanton Zürich. Hier dargestellt sind nur die Anlagen im mittleren Glattal (Planungsregion).

Quelle: Luftprogramm des Kantons Zürich

Park / Bike and Ride - Anlagen Region Glattal

Festsetzung durch ZPG - Delegiertenversammlung 20.11.90

Ausbauziele:

- P Parkplätze
- V Veloabstellplätze



Bahnnetz

- Stundentakt
- Halbstundentakt
- Drei oder mehr Züge pro Stunde
- Intercity- und Schnellzüge
- Übrige Bahnlinien
- Halt auf Verlangen

Der Plan zeigt den Grundtakt der Zürcher S-Bahn. In den Spitzenzeiten fahren die Züge häufiger.

Busse und Schiffe

- Regionalbusse
- Schiffe (nur Querfahrten)
- Lokales Verkehrsnetz

ZVV März 1990

Grundsätze für das geplante Bewirtschaftungssystem für Park and Ride-Anlagen

- Das Park and Ride-Angebot ist als Teilsystem des öffentlichen Verkehrs aufzufassen, mit dem Zweck, eine Konkurrenzierung der übrigen Zubringerarten zu vermeiden und einen optimalen Umsteigeeffekt zu erzielen.
- Die Benutzer der einzelnen Anlagen sollen hauptsächlich aus dem definierten Einzugsbereich stammen.
- Es sind hauptsächlich Kunden anzusprechen, die in schlecht erschlossenen Gebieten wohnen oder die nicht ohne Park and Ride-Angebot zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen sind.
- Im Hinblick auf die Konkurrenz von Nutzungsmöglichkeiten in Bahnhofumgebungen ist den Flächenbedürfnissen der Zubringersysteme und des Velo- und Fussgängerverkehrs Rechnung zu tragen. Anliegen des Güterverkehrs sind ebenfalls prioritär zu behandeln.
- Eine sorgfältige Abwägung von Kosten und Nutzen des Park and Ride-Angebots ist zu gewährleisten.

Quelle: Luftprogramm des Kantons Zürich (Anhang)

5. Antrag

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal hat der Vorlage zugestimmt und empfiehlt Ihnen die Annahme der beschriebenen Teilrevision des Verkehrsplanes.

ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE GLATTAL
Der Präsident B. Tantanini
Der Sekretär U. Sutter